



MSC JONA



STATUTEN

**Im folgenden wird zum besseren Verständnis in der männlichen Form geschrieben.
Sämtliche Mitgliedschaften und Ämter können männlich und weiblich besetzt sein.**

Name Art. 1

Unter dem Namen "MSC JONA" (MOTO-SPORT-CLUB Jona) besteht ein Verein, der im Sinne von Art.60 ff. des ZGB konstituiert ist.

Sitz Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Jona.

Zweck Art. 3

Er bezweckt gemeinsame motorradsporthliche Betätigung und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Der Verein kann einem Dachverband (FMS oder SAM) beitreten.

Dauer Art. 4

Seine Dauer ist unbeschränkt, unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.

Mitgliedschaft Art. 5

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Vorstandmitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft Art. 6

-Aktivmitglied kann jeder aktive Motorradfahrer werden, wenn er schriftlich den Beitritt erklärt und die Statuten anerkennt. Bei unmündigen Mitgliedern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- Passivmitglied kann jede Person werden, die sich für den Motorradsport interessiert oder dem Verein gegenüber Sympathie zeigt, wenn sie sich bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

- Die Ehrenmitgliedschaft kann einem Aktiv- oder Passivmitglied verliehen werden, das sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

Austritt Art. 7

Der Austritt eines Mitgliedes kann aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen, jedoch nur auf das Ende des Vereinsjahres und nach der Erfüllung der Beitragspflicht.

Ausschluss Art. 8

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Verletzung der Statuten und der Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen
- wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht
- wegen schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsinteressen

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Entscheid des Vorstandes an die Generalversammlung zu rekurrieren. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Geschäftsjahr Art. 9

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

Organe Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie besteht aus dem Vorstand, den Rechnungsrevisoren und den Mitgliedern. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für den Vorstand und die Aktivmitglieder obligatorisch, für die Ehren- und Passivmitglieder hingegen fakultativ.

Befugnisse der Generalversammlung Art. 12

Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- k) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Ordentliche Generalversammlung Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal im 1. Quartal statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 20 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Später eintreffende Anträge werden zurückgestellt.

Ausserordentliche Generalversammlung Art. 14

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt, sofern dessen Mehrheit diese für erforderlich halten. Die Einberufung kann auch von 1/5 aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt werden.

Stimmrecht Art. 15

An der Generalversammlung hat jedes Aktiv-, Ehren-, Vorstands- und Passivmitglied eine Stimme.

Beschlussfassung, Abstimmungen, Wahlen Art. 16

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst die Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen, sofern keine anderslautenden Statutenbestimmungen bestehen.

Die Wahlen werden ebenfalls durch die absolute Mehrheit der Stimmen getroffen. Ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht worden, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 aller anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt.

Vorstand Art. 17

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten (1. Beisitzer)
- dem Kassier
- dem Aktuar
- dem 2. Beisitzer

Amtsdauer, Konstituierung Art. 18

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Präsidenten, des 2. Beisitzers und des Aktuars beginnt und endet in den Jahren gerader Jahreszahlen; die des Kassiers und des 1. Beisitzers dagegen in den Jahren ungerader Jahreszahlen.

Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes Art. 19

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Vereins und den Vollzug von Vereinsbeschlüssen.

Er vertritt den Verein nach aussen.

Zusammenkunft, Beschlussfassung Art. 20

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder bei seiner Verhinderung des Vizepräsidenten.

Er ist beschlussfähig, wann die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Rechnungsrevisoren Art. 21

Die Generalversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der Mitglieder für das laufende Vereinsjahr zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Das Mandat ist auf 2 Jahre begrenzt. Die spätere Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und orientieren die Generalversammlung über ihre Feststellungen schriftlich.

Finanzen Art. 22

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- die Mitgliederbeiträge
- ausserordentliche Beiträge und Spenden
- Selbstkostenanteile der Mitglieder bei Vereinsanlässen
- Organisation von Veranstaltungen
- Erträge aus dem Clubvermögen

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt:

- Aktivbeiträge: Fr. 30.-- (Maximum Fr. 50.--)
- Passivbeiträge: Fr. 20.-- (Maximum Fr. 30.--)
- Familienbeiträge: Fr. 50.-- (Maximum Fr. 70.--)
(2 Erwachsene und deren unmündige Kinder)

Die Beitragszahlung wird jeweils bis 30. April des aktuellen Vereinsjahres fällig.

Verwendung der Finanzen Art. 22.1

Das Vereinsvermögen dient zur Finanzierung des Vereinsbetriebes und Anlässen von allgemeinem Clubinteresse.

Auf Antrag an die Generalversammlung können aktive Motorradrennfahrer unterstützt werden.

Haftung Art. 23

Für die eingegangenen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Unterschrift Art. 24

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Aktuar, der Kassier und der Vizepräsident. Sie zeichnen kollektiv zu zweien. Einzelunterschrift kann für bestimmte Geschäfte vereinbart werden.

Statutenänderung Art. 25

Eine Abänderung der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Auflösung Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen zu je 50% an zwei karitative Institutionen (z.B. Schweizerische Rettungsflugwacht und Schweizerische Parapletiker-Stiftung) überwiesen. Die konkret zu begünstigenden Institutionen bestimmt die Auflösungsversammlung.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Februar 1978 und diejenigen vom 20. Februar 1992 und erlangen Gültigkeit nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 7. März 2008.

Jona, 7. März 2008

Roman Rüegg

Tina Kappeler

Präsident

Aktuarin